

BESCHÄFTIGUNG VON ASYLWERBER_INNEN

Ist Österreich für die Abwicklung eines Asylverfahrens zuständig, bekommen die betreffenden Asylwerber_innen eine Aufenthaltsberechtigungskarte (weiße Karte) ausgestellt, die den legalen Aufenthalt in Österreich dokumentiert. Es handelt sich dann um Asylwerber_innen „mit laufendem Verfahren“. Eine unselbstständige Beschäftigung ist frühestens drei Monate nach Erhalt der Aufenthaltsberechtigungskarte möglich.

Beschäftigung

Für die Aufnahme einer Beschäftigung ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Bevor eine Beschäftigungsbewilligung ausgestellt werden kann, prüft das AMS in jedem Einzelfall, ob Inländer_innen, EWR-Bürger_innen oder fortgeschritten integrierte Ausländer_innen vorgemerkt sind, die bereit und qualifiziert sind, die betreffende Arbeitsstelle anzutreten (Arbeitsmarktprüfung).

Arbeitslosengeld

Asylwerber_innen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) erworben haben, können sich vormerken lassen und grundsätzlich in alle Wirtschaftszweige vermittelt werden. Sie benötigen auch weiterhin eine Beschäftigungsbewilligung, bei Vermittlung durch das AMS wird diese amtsweilig ausgestellt. Die Arbeitsmarktprüfung entfällt!

Werkvertrag – selbständige Tätigkeit

Bei „Werkverträgen“ ist zu beachten, dass sie der Bewilligungspflicht unterliegen, wenn sie einfache Tätigkeiten zum Inhalt haben, die in ihrer Gesamtheit kein selbständiges „Werk“ darstellen. Auch die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von nur einem_einer Auftraggeber_in wird als arbeitnehmerähnliches Verhältnis qualifiziert, das der Bewilligungspflicht unterliegt. Auf die Bezeichnung des Vertrages kommt es dabei nicht an, sondern auf den Inhalt der Vereinbarung.

Subsidiär Schutzberechtigte

Subsidiär schutzberechtigt sind Personen, denen dieser Status nach einem abweisenden Asylverfahren zuerkannt wird. Ihnen wird eine graue Ausweiskarte ausgestellt.

Subsidiär Schutzberechtigte benötigen KEINE Beschäftigungsbewilligung (§ 1 Abs. 2 lit a AuslBG). Auf Antrag stellt das AMS eine entsprechende Bestätigung aus.

Asylberechtigte

(anerkannte Konventionsflüchtlinge)

Das sind Personen mit einem Konventionsreisedokument oder Asylbescheid.

Sie benötigen KEINE Beschäftigungsbewilligung (§ 1 Abs. 2 lit a AuslBG). Auf Antrag stellt das AMS eine entsprechende Bestätigung aus.

Asylwerber_innen als Ehegatt_innen und Kinder unter 18 Jahre von Österreicher_innen

Seit 2006 besteht für diesen Personenkreis KEIN freier Zugang zum Arbeitsmarkt; sollte die Beschäftigung bereits vor dem 1.1.2006 aufgenommen worden sein, so gilt sie als weiterhin legal.

Erwerbstätigkeit im Rahmen des Grundversorgungsgesetzes (GVG-B 2005)

Asylwerber_innen, deren Verfahren zugelassen wurde, können mit ihrem Einverständnis zu folgenden Tätigkeiten herangezogen werden:

1. Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (z.B. Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung in der Betreuungseinrichtung) und
2. für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde (z. B. Landschaftspflege und -gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration).

Für solche Hilfstätigkeiten ist der_dem Asylwerber_in ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren, der nicht der Einkommenssteuerpflicht unterliegt. Durch diese Tätigkeiten wird kein Dienstverhältnis begründet; es bedarf keiner Arbeitsbewilligung.

Beschäftigung mit Dienstleistungsscheck

Asylwerber_innen, die seit mindestens 3 Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, dürfen in Privathaushalten für haushaltstypische Dienstleistungen mit Dienstleistungsscheck beschäftigt werden. Eine Beschäftigungsbewilligung ist nicht erforderlich. Nähere Informationen unter www.dienstleistungsscheck-online.at

Formulare für Anträge auf Beschäftigungsbewilligung stehen unter www.ams.at zur Verfügung.